



# Flyer Alarmierung der Bevölkerung

Für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet sind die Gemeinden zuständig. Die Warnungen und Alarmierungen erfolgen über stationäre und mobile Sirenen sowie über den Telefonalarm.

Mit dem revidierten Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, welches per 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, betreibt der Bund die stationären sowie die mobilen Sirenenanlagen. Innerhalb einer Übergangsfrist (2021 bis 2024) bleiben jedoch die Kantone bzw. im Kanton Bern die Gemeinden weiterhin für die Sirenen zuständig.



- **Stationären Sirenen** werden via Auslösestelle der Kantonspolizei Bern oder vor Ort mittels Schlüsselschalter ausgelöst.
- **Mobile Sirenen** werden bei einem Defekt einer stationären Sirene oder in abgelegenen Gebieten eingesetzt, die von stationären Sirenen nicht beschallt werden können. Die entsprechenden Fahrrouten werden in der Regel von der Feuerwehr abgefahren.
- **Der Telefonalarm** wird für abgelegene bewohnte Gebäude eingesetzt, die weder von einer stationären, noch von einer mobilen Sirene beschallt werden können. Im Alarmdossier wird die entsprechende Telefonliste erstellt.
- **Kombisirenen** werden in der Nahzone von Stauanlagen eingesetzt. Der Wasseralarm wird via Kantonspolizei Bern oder ab Kommandogerät der Wasserkraftwerke ausgelöst.

## Alarmierungszeichen

- Allgemeiner Alarm: 

400 Hz	
250 Hz	

Der allgemeine Alarm ertönt bei stationären Sirenen eine Minute lang und wird in den folgenden 5 Minuten einmal wiederholt (1 Minute allgemeiner Alarm, 4 Minuten. Wartezeit; 1 Minute allgemeiner Alarm)

- Wasser-Alarm: 

200 Hz	
--------	--

Der Wasseralarm ist ein 20 Sekunden langer Ton, welcher in Abständen von 10 Sekunden 12 Mal wiederholt wird.

Nach der Auslösung eines Alarms, wird von der Kantonspolizei eine Meldung (ICARO) abgesetzt, welche von verschiedenen Radiosendern verlesen wird. Dadurch wird die Bevölkerung über Verhaltensanweisungen informiert. Gleichzeitig erfolgt eine Meldung über die Alertswiss Webseite sowie die dazugehörige App.

## **Fehllalarm/Notabschaltung einer stationären Sirene**

Falls ein Fehllalarm ausgelöst wird, muss umgehend eine Notabschaltung vor Ort erfolgen. Die Alarmstelle der Gemeinde muss den Fehllalarm unverzüglich an die Kantonspolizei melden. Diese informiert die betroffene Bevölkerung mittels einer ICARO-Meldung via Radio und über Alertswiss. Es ist wichtig, dass danach möglichst zeitnah das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) informiert wird. Gleichzeitig klärt die Gemeinde die Ursache mit dem Sirenenlieferanten ab und informiert das BSM über die Ursache des Fehllarms. Die Wiederinbetriebnahme der Sirene muss durch den Sirenenlieferanten stattfinden.

### **Selbstkontrolle der Sirenenanlagen:**

- Die Anlagen werden regelmässig auf ihre Funktionsfähigkeit getestet. Einmal wöchentlich wird ein stummer Alarm ausgelöst. Elektrische Schallgeber und die Zuleitungen werden dadurch geprüft (dies ist für das menschliche Ohr nicht hörbar).
- Einmal im Monat wird ein Selbsttest/Testalarm ausgelöst. Bei diesem Test werden zusätzlich die Batterien, die Ladeeinrichtung und die elektronischen Baugruppen geprüft. Auch hier wird ein stummer Alarm ausgelöst.
- Die Sirenen werden durch den Kanton fernüberwacht und die Gemeinden werden bei Mängeln vom Kanton kontaktiert.

### **Sirenentest**

Jeweils am ersten Mittwoch im Februar findet der jährliche schweizweite Sirenentest statt. Die Durchführung des jährlichen Sirenentests ermöglicht die Kontrolle über die Funktionsbereitschaft der technischen Alarmierungsmittel (stationäre und mobile Sirenen sowie die Sirenenfernsteuerung) und der Alarmorganisation in den Gemeinden. Zusätzlich können die Beschallungsflächen sowie die Fahrrouen überprüft und falls nötig angepasst werden.

### **Wartung/Wartungsvertrag**

Da die stationären Sirenen nur mit gewarteten Batterien richtig funktionieren, ist eine regelmässige Wartung wichtig. Falls kein Wartungsvertrag vorhanden ist, soll bis zum Zeitraum der Übergabe der Sirenen an den Bund, kein neuer Vertrag mehr abgeschlossen werden. In dieser Zeit, kann bei Bedarf, ein einmaliger Wartungsgang beim jeweiligen Sirenenlieferanten in Auftrag gegeben werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme der stationären Sirenen durch den Bund werden die Aufwendungen der Gemeinden für den Unterhalt und den Betrieb der stationären Sirenen mit einem Pauschalbeitrag abgegolten.

### **Dossier Alarmstelle der Gemeinde**

Jede Gemeinde muss über ein aktuelles Alarmdossier verfügen. Das BSM stellt den Alarmstellen der Gemeinden ein Musterdossier zur Verfügung, welches den örtlichen Begebenheiten anzupassen ist. Dieses Dossier wird periodisch durch das BSM überprüft. Das Musterdossier Alarmstellen finden Sie auf der Infoplattform Bevölkerungsschutz.